

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

36 (5.2.1888)

Beilage zu Nr. 36 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 5. Februar 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 3. Febr. 23. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamen.

(Ausführlicher Bericht, vergl. Nr. 35 unseres Blattes.)
Durch das Sekretariat gelangen zur Verlesung:

1. Bitte der Gemeinden Niedheim, Mittelsteinweiler, Homberg, Wittenhofen, Neufach, Markdorf und Adelsreuth um Errichtung eines Amtsgerichts in Markdorf; übergeben von dem Abg. v. Schmidfeld;

2. Vorstellung und Bitte der Schäfer in den Amtsbezirken Adelsheim, Buchen, Mosbach, Sinsheim und Tauberhofsheim um Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Hunde und der Vorschriften über die Ausstellung von Wanderrufen, übergeben vom Abg. Klein-Berthelm;

3. Bitte der Gemeinde Neckargemünd um Wiederherstellung des Amtsgerichts daselbst, übergeben vom Abg. Strübe;

4. Bitte des Gemeinderathes Prinzbach, Amts Lahr, um Abänderung des § 57 des Gesetzes über den Elementarunterricht.

Der Präsident macht sodann dem Hause Mittheilung

1. von einem Schreiben des Präsidiums der Hohen Ersten Kammer, wonach von dieser die sämtlichen Nachweisungen über die in den Jahren 1885/86 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung für unbeanstandet und die in den Jahren 1886/87 bewilligten Administrativkredite nachträglich genehmigt worden sind;

2. von einer Zuschrift des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums, mit welcher derselbe die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1886/87 und der hierauf verwendeten Mittel nebst den zugehörigen Erläuterungen übersendet.

Abg. Kiefer berichtet sodann mit Eintritt in die Tagesordnung einige Druckschriften in seinem Verichte.

Zu Tit. VIII, Kultus, § 65: Dotation des Erzbisthums, ergreift das Wort Abg. Marbe, um in Erinnerung zu bringen, daß auf Antrag der Budgetkommission im Jahre 1874 diese Position gestrichen und der betreffende Betrag mit 13 400 fl. seit dem Jahre 1876 nicht mehr in Anforderung gebracht worden sei, und zwar wegen der damaligen Nichtbesetzung des erzbischöflichen Stuhles; wenn auch seit der Wiederbesetzung desselben die Dotation wieder bewilligt und ausbezahlt werde, so müsse doch bezweifelt werden, ob deren Entrichtung abhängig sei von der budgetmäßigen Bewilligung. Da diese Tischgelder nicht für die Person des jeweiligen Erzbischofs, sondern für den erzbischöflichen Stuhl bestimmt seien, da es sich um eine Pfründe und nicht um eine Art von Besoldung handle, so könne die betreffende Summe auch nicht bei einer Sedisvakanz zurückbehalten werden, sondern müsse auch in diesem Falle zur Auszahlung gelangen; nachdem dies eine Reihe von Jahren hindurch nicht geschehen, müsse die Nachzahlung dieser Summe in Betracht kommen. Redner weist darauf hin, daß in der gleichen Angelegenheit das oberste Gericht in Hessen den Fiskus zur Auszahlung der Dotation an das Domkapitel Mainz verurtheilt habe, und will hoffen, daß, nachdem Zeitungsnachrichten zufolge auch von Preußen Verhandlungen wegen Nachzahlung früher gesperrter Gelder mit dem päpstlichen Stuhle geschlossen würden, die Großh. Regierung auf etwaige Anträge und Wünsche der Freiburger Kurie nach dieser Richtung eingehen, mit Wohlwollen und Billigkeit näher treten und daß auch dieses hohe Haus einer etwaigen Nachforderung s. Zt. gleiches Wohlwollen entgegenbringen werde, umso mehr, als man bei der Gründung des Erzbisthums die Dotation keineswegs hoch bemessen und zudem eine Reihe von Stiftungen in dieselbe einbezogen habe; um die entschieden zu geringen Bezüge der Domkapitulare etwas erhöhen zu können und vielleicht auch die Gründung einer eigenen Dompfarrei zu ermöglichen, müsse auf die Rückstattung der früher einbehaltenen Summe großer Werth gelegt werden.

Abg. Kiefer bemerkt dem Vorredner, daß sein Verzicht, hier Stimmung zu machen durch den Vorwurf, daß früher ein Unrecht geschehen sei, das jetzt wieder gut gemacht werden müsse, schwerlich ihm Früchte tragen werde; denn in Wahrheit könne von einem solchen Unrecht und darum auch von einer Reparation desselben nicht die Rede sein. Unter dem Tischtitel seien die Emolumente zu verstehen, welche der Bischof an die von ihm ordinirten, aber noch nicht in den Besitz eines Benefiziums eingetretenen Priester verleihe; nachdem nun in Folge des Widerstandes der Kurie gegen die Staatsgesetze von den katholischen Kandidaten die Ablegung der staatlichen Prüfung verweigert worden sei und solchen ordinirten Priestern eine Pfründe nicht übertragen werden konnte, so sei mit gutem Recht der landesherrliche Titel aufgehoben worden, aber — und das müsse hervorgehoben werden — mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, denselben alsbald wieder zu gewähren, sobald der Erzbischöfliche Stuhl ordnungsgemäß wieder besetzt sei.

Wirklicher Geheimrath Dr. Noll ist zur Beantwortung der hier angeregten Frage nicht vorbereitet, da er nicht voraussehen konnte, daß sie heute würde zur Sprache gebracht werden, und muß sich daher auf die Treue seines Gedächtnisses verlassen. So viel er sich erinnere, sei diese Frage letztmals im Jahr 1881 erörtert worden, als es

sich um die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles handelte; damals sei der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten die seit dem Jahre 1875 eingestellten Dotationen nachträglich ausbezahlt werden. Die Großh. Regierung habe, nach Redners Erinnerung, geantwortet, daß man ja noch eine Reihe von Jahren hindurch nach dem Eintreten der Vakatur die Bezüge des Erzbischofs gewährt habe, obwohl der Erzbischöfliche Stuhl nicht besetzt war, um dem Erzbischöflichen Interalarfond die für den Fall der gewünschten Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles erforderlichen Mittel zu sichern. Als dann die Aussicht auf baldige Erfüllung dieses Wunsches immer mehr geschwunden, sei die Zahlung der Dotation allerdings eingestellt, gleichzeitig aber auch von den Ständen ausdrücklich anerkannt worden, daß im Falle der Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles die Großh. Regierung ermächtigt sein solle, auch während des Laufes einer Budgetperiode die Auszahlung der Dotation wieder eintreten zu lassen. Was die Frage wegen Nachzahlung der während mehrerer Jahre einbehaltenen Beträge anlangt, so könne eine solche nur in Frage kommen, wenn die Verpflichtung zur Gewährung der Dotation als eine privatrechtliche sich darstellen würde; sei dies nicht der Fall und diese Verpflichtung als eine auf dem öffentlichen Recht beruhende aufzufassen, und zwar in der Weise, daß die Dotation nur dem jeweiligen Erzbischofe zustehe, so müsse letztere demgemäß in Wegfall kommen, so lange der Erzbischöfliche Stuhl unbesetzt sei, und könne auch von einer Nachzahlung der während einer Sedisvakanz nicht zur Auszahlung gelangten Beträge nicht die Rede sein; wenn der Herr Vorredner auf das Urtheil eines besessenen Gerichtshofes in der hier erörterten Frage Bezug genommen habe, so stehe selbstverständlich auch hierüber über die Frage, ob die Verpflichtung zur Gewährung der erzbischöflichen Bezüge als eine privatrechtliche anzusehen sei, der Rechtsweg offen. Seit dem Jahre 1881 sei übrigens die vorwärtige Frage seitens des Erzbischöflichen Ordinariates amtlich nicht mehr angeregt worden. Wenn der Herr Vorredner die Nachzahlung der zurückbehaltenen Dotationsbeträge auch zum Zwecke der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse als wünschenswerth bezeichnet habe, so scheine es richtiger, diese Angelegenheiten besonders und ohne Zurückgeifen auf die früheren Streitfragen zu behandeln. Die Großh. Regierung sei bereit, wenn solche Bedürfnisse wirklich vorhanden, die Mittel aber zu deren Befriedigung nicht gegeben seien, nach dieser Richtung hin hervortretenden begründeten Wünschen nach Thunlichkeit gerecht zu werden.

Ab. Marbe bemerkt dem Abg. Kiefer, daß er von dem Inhalt und Zweck des sog. Tischtitels nicht die richtige Vorstellung habe, wenn er annehme, daß derselbe den Kandidaten zustehe, welche in St. Peter eintreten und erst später in die kirchliche Praxis übergehen; vielmehr stehe der Titel nur dem Erzbischofe selbst zu. Dem Herrn Kultusminister gegenüber sei zu bemerken, daß allerdings die Dotation bis 1875 bezahlt wurde, von da an aber sei sie eingestellt worden, und zwar, wie er nochmals wiederhole, zu Unrecht, denn die Stelle, nicht der Inhaber derselben, sei der Dotationsempfänger. Wenn auch für den Antrag dieser Frage der Rechtsweg offen stehe, so hoffe Redner doch, daß derselbe werde vermieden und eine gütliche Verständigung hierüber zwischen der maßgebenden Staats- und Kirchenbehörde herbeigeführt werden können.

Der Berichterstatter hat den Kommissionsbericht des Abg. Haffschmid vom Jahr 1875 vor sich, in welchem erstmals die Stiftung der Dotation beantragt wurde; in demselben sei ausgeführt, daß die 13 400 fl. bisher nicht als Pfründe ausgezahlt worden seien, daß ein privatrechtlicher Anspruch auf Gewährung der Dotation nicht bestehe — bestünde ein solcher, so wäre er wohl nach Redners Meinung schon längst geltend gemacht worden. Die Kommission sei vielmehr zu der Ansicht gelangt, daß bei der Gründung des Erzbisthums und in der hierauf bezüglichen päpstlichen Bulle „provida solersque“ und dem Breve „re sacra“ ein zweiseitiger, völkerrechtlicher Vertrag angenommen worden sei; bei einem solchen sei aber, wenn der eine Theil seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, auch der andere Theil nicht mehr gebunden; von dem Tode des Erzbischofs Vicari an habe aber von Seiten der Kurie der Kampf begonnen, sie habe die Wahl eines neuen Erzbischofs unmöglich gemacht, indem sie stets nur personae minus gratae der Regierung in Vorschlag gebracht und beansprucht habe, daß letztere auch dann von der ihr zustehenden Befugniß, die ihr nicht genehmen Personen zu streichen, nur insoweit Gebrauch machen dürfe, daß mindestens noch drei Persönlichkeiten zur Wahl übrig blieben. Habe man so die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles thatsächlich unmöglich gemacht, so habe auch die Mehrheit dieses Hauses damals den Staat von seinen Verbindlichkeiten entbunden erachtet in so lange, bis auch der andere Theil sich bereit erkläre, seinen Vertragsverpflichtungen nachzukommen, und darum habe man bis zur Beendigung der Sedisvakanz die Auszahlung der Dotation sistirt, nicht aber letztere gestrichen, vielmehr anerkannt, daß dieselbe sofort mit der Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles wieder ausgezahlt werden könne und solle. Wenn der Herr Abg. Marbe von kirchlichen Bedürfnissen gesprochen habe, welche durch die zurückzuzahlenden Summen befriedigt werden sollten, so werde für den Staat, wenn die Kirche mit dahin gehenden Wünschen hervor-

trete, es darauf ankommen, ob ein wirkliches Bedürfnis vorliege und als solches gerechtfertigt werde; die Prüfung aber, ob dies der Fall, werde eine wohlwollende sein, wenn erst einmal die Kirche sich entschliefte, in ungestörtem Rechtsfrieden mit dem Staate zu leben, seine Gesetze ohne Mißthalt anzuerkennen und thatsächlich zu befolgen; daß es Redners Partei nicht an solcher wohlwollenden Gesinnung gegen die Kirche fehle, werde sie noch auf diesem Landtage durch ihre Stellungnahme zu der Kirchensteuervorlage beweisen.

Abg. Bezinger: Die heute erörterte Frage sei allerdings schon eine alte; aber den Widerspruch, den Redners Partei schon 1872, als die Sistirung der Dotation beantragt wurde, erhoben habe, zu wiederholen, halte er auch heute für seine Pflicht; jene Sistirung sei mit Unrecht erfolgt, denn nicht der Person, sondern der Stelle sei die Dotation gewidmet, und daher könne und müsse dieselbe auch bei einer Sedisvakanz amassirt werden; daß diese Auffassung die richtige, habe ja auch die Großh. Regierung thatsächlich anerkannt, als sie noch einige Jahre nach dem Tode des Erzbischofs Hermann die Dotation auszahlte; wenn auch auf die Vereinbarungen bei der Gründung des Erzbischöflichen Stuhles hingewiesen worden sei, so hätte man auch nicht vergessen sollen, daß nach denselben die Dotation in Grundstücken angelegt werden sollte; wäre dies geschehen, so würde die jetzt erörterte Frage nie entstanden sein. Redner hoffe, es werde genügen, daß diese Angelegenheit heute angeregt wurde, den Antrag derselben werde man getrost der obersten Kirchen- und Staatsbehörde überlassen können.

Abg. Kiefer: Der Abg. Marbe habe mit Unrecht die von Redner gegebene Definition des Ausdrucks „Tischtitel“ bemängelt; jedes Lehrbuch über Kirchenrecht könne den Abg. Marbe belehren, daß man allerdings unter Tischtitel diejenigen Emolumente zu verstehen hat, welche einem Kleriker als Ersatz und an Stelle einer ihm noch nicht zustehenden Pfründe gewährt werden. Hier handle es sich aber um einen Staatsbeitrag zu den Bedürfnissen des Erzbischöflichen Stuhles, der sich als eine Art Besoldung darstelle; eben deswegen sei aber recht eigentlich an die Bewilligung dieser Dotation die Bedingung zu knüpfen, daß sie nur dann ausbezahlt werde, wenn eine empfangsberechtigte Person, ein Erzbischof, vorhanden ist; daß diese Verpflichtung zur Gewährung der Dotation eine auf dem öffentlichen Recht beruhende sei, könne nicht wohl bestritten werden; auch habe dieses Haus die Verbindlichkeit selbst niemals verneint, sondern, da dieselbe, wie schon mehrfach hervorgehoben, nur während der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles erfüllt werden müsse und könne, lediglich die Sistirung derselben während der Dauer einer eingetretenen Sedisvakanz beschloffen; von einer Nachzahlung der s. Zt. sistirten Beträge könne daher auch bei der zweifellos feststehenden rechtlichen Natur jener Verbindlichkeit keine Rede sein.

Der § 65 wird hierauf genehmigt; ebenso ohne Diskussion die §§ 66—68.

Zu § 69, Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Alt Katholiken, gibt Abg. Bezinger namens seiner Parteifreunde die Erklärung ab, daß sie in Uebereinstimmung mit ihrem Verhalten in früheren Sesssionen die Position nicht bewilligen können. § 69 wird hierauf mit allen gegen 9 Stimmen angenommen.

Zu §§ 1 und 2 des außerordentlichen Etats, Aufbesetzung gering besoldeter Kirchendiener, würde es Abg. Hennig für zweckmäßiger halten, wenn statt der jährlichen Staatszuschüsse die Pfründen selbst durch Ausstattung mit entsprechenden Kapitalien aufgebessert würden; da hierzu ein einmaliger Aufwand von etwa 3 Millionen erforderlich wäre, so könnten nach Abzug der zur Verzinsung dieses Kapitals erforderlichen 120 000 M. von den für jede der beiden christlichen Kirchen vorgesehenen Staatszuschüssen von 200 000 M. jährlich noch 80 000 Mark zur Amortisation verwendet werden; wie sehr eine solche Maßregel, welche in verhältnismäßig kurzer Zeit die bisherigen Leistungen aus der Staatskasse ganz in Wegfall bringen würde, im Interesse der Staatsfinanzen gelegen wäre, läge auf der Hand.

Abg. Friderich: Der Vorschlag des Vorredners beruhe insofern auf einem Irrthume, als die fraglichen Staatszuschüsse nicht als ständige Leistungen des Staates zu betrachten seien, wie ja schon deren Aufnahme in den außerordentlichen Etat darthue; denn die Möglichkeit sei ja nicht ausgeschlossen, daß einmal das Selbstbestenungsrecht der Kirchen, mit welchem jetzt der Anfang gemacht werden solle, soweit werde ausgedehnt werden, daß die bisherigen Zuschüsse aus der Staatskasse wegfallen können. Endlich dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß man bei Annahme des Vorschlags des Abg. Hennig keinerlei Gewißheit haben würde, welche Verwendung von der Kirche den ihr zuzuwendenden Kapitalien gegeben werden möchte.

Dem Berichterstatter scheint es weniger darauf anzukommen, ob die hier fraglichen Staatsbeiträge als ständige oder unständige Ausgaben sich darstellen und demgemäß im ordentlichen oder außerordentlichen Etat erscheinen, ob die Kirchensteuer dieselben einmal entbehrlich machen wird oder nicht, als vielmehr darauf, daß der Staat seine Beitragsleistungen unbedingt von dem Maße abhängig machen müsse, in welchem sich die Kirche mit

